Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer

Geschäfts-Nr.: RT260078-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender, die Oberrichterinnen lic. iur. Ch. von Moos und lic. iur. B. Schärer sowie Gerichtsschreiber Dr. N. Müller

Urteil vom 10. Juli 2026

in Sachen

A._____ GmbH,
Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X._____

gegen

B._____,
Gesuchsteller und Beschwerdegegner

betreffend **Rechtsöffnung**

Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Andelfingen vom 19. Februar 2026 (EB250098-B)

Erwägungen:

1.1. Mit Eingabe vom 3. November 2025 ersuchte der Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) die Vorinstanz um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung in der Betreibung Nr. … des Betreibungsamts Andelfingen (Zahlungsbefehl vom 20. Oktober 2025) für eine Forderung von Fr. 18'500.–, zzgl. 5% Zins seit 3. Oktober 2023, eine Umtriebsentschädigung von Fr. 1'800.– und Betreibungskosten in der Höhe von Fr. 104.– (Urk. 1 i.V.m. Urk. 2). Mit Urteil vom 19. Februar 2026 erteilte die Vorinstanz dem Gesuchsteller im Umfang von Fr. 806.35 definitive Rechtsöffnung und wies das Gesuch im Mehrbetrag ab. Die Entscheidgebühr setzte sie auf CHF 360.– fest und auferlegte sie der Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (fortan Gesuchsgegnerin) zu drei Vierteln und dem Gesuchsteller zu einem Viertel. Parteientschädigungen wurden keine zugesprochen (Urk. 13 = Urk. 21). Die vom Gesuchsteller gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde wies die hiesige Kammer mit Urteil vom 20. April 2026 ab, soweit sie darauf eintrat (Geschäfts-Nr. RT260044-O).

1.2. Mit Eingabe vom 10. April 2026 (Datum Eingang: 13. April 2026) erhob die Gesuchsgegnerin ebenfalls Beschwerde und stellte dabei die folgenden Anträge (Urk. 20 S. 2):

> "1. Disp. Ziff. 3. des Urteils vom 19.02.2026 sei aufzuheben;
>
> 2. Es sei dem Beschwerdeführer eine Entschädigung in der Höhe von CHF 1'855 (inkl. MWST) für das Rechtsöffnungsverfahren zuzusprechen;
>
> 3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zuzüglich MWST)."

1.2. Der mit Verfügung vom 23. April 2026 einverlangte Kostenvorschuss von Fr. 450.– wurde fristgerecht von der Gesuchsgegnerin geleistet (Urk. 25 f.). Mit Verfügung vom 12. Juni 2026 wurde dem Gesuchsteller Frist zur Erstattung der Beschwerdeantwort angesetzt (Urk. 27). Der Gesuchsteller liess sich nicht vernehmen, weshalb das Verfahren androhungsgemäss ohne Beschwerdeantwort fortzusetzen ist (Art. 147 ZPO). Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-19). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

2.1. Die Beschwerde gegen einen im summarischen Verfahren ergangenen Endentscheid ist innert 10 Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheides oder seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidbegründung schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 321 Abs. 1 und 2 ZPO). Der Beginn, die Berechnung und die Einhaltung der Beschwerdefrist richtet sich nach Art. 142 f. ZPO. Ist eine Partei vertreten, so erfolgt die Zustellung gemäss Art. 137 ZPO an ihre Vertretung. Wurde für das Verfahren rechtmässig ein Vertreter bestellt, fällt eine direkte Zustellung an die Partei daher ausser Betracht und eine solche gilt grundsätzlich als nicht gehörig erfolgt. Die Anwendbarkeit von Art. 137 ZPO setzt indes voraus, dass die Vertretung im Zeitpunkt des Versands besteht und dem Gericht auch bekanntgegeben worden ist (anstelle vieler BGE 143 III 28 E. 2.2.1 m.w.H.).

2.2. In casu zeigte der Rechtsvertreter der Gesuchsgegnerin der Vorinstanz im Rahmen seiner Stellungnahme vom 8. Dezember 2025 an, dass er die Gesuchsgegnerin im betreffenden Verfahren vertrete (Urk. 6 f.). Aus den vorinstanzlichen Akten ergeben sich keinerlei Hinweise, aus denen die Vorinstanz hätte schliessen dürfen, dass dieses Mandatsverhältnis im Zeitpunkt der Zustellung des angefochtenen Entscheids nicht mehr bestanden hätte. Dennoch stellte sie den Entscheid ursprünglich direkt der Gesuchsgegnerin zu (Urk. 14/2). Diese Zustellung blieb nach dem Gesagten aber ohne jede rechtliche Wirkung und führte insbesondere nicht dazu, dass die Zustellfiktion gemäss Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO gegriffen hätte, weil die Gesuchsgegnerin den Entscheid in der Folge nicht innert der siebentägigen Abholfrist bei der Post abholte (vgl. Urk. 14/2). Für die Frage, ob die Beschwerdefrist vorliegend eingehalten wurde, ist demzufolge auf die zweite, mithin rechtskonforme Zustellung an den Rechtsvertreter der Gesuchsgegnerin vom 7. April 2026 abzustellen (Urk. 14/3 = Urk. 23/2). Angesichts dessen erweist sich die Beschwerde vom 10. April 2026 ohne weiteres als rechtzeitig erfolgt (Urk. 20; Art. 321 Abs. 2 ZPO), weshalb auf diese einzutreten ist.

3.1. Die Gesuchsgegnerin beantragt die Aufhebung von Dispositiv-Ziffer 3 des angefochtenen Entscheids und die Zusprechung einer Entschädigung in der Höhe von Fr. 1'855.– (inkl. MwSt.) für das vorinstanzliche Rechtsöffnungsverfahren. Sie

macht dabei im Wesentlichen geltend, sie habe im betreffenden Verfahren zu 95% obsiegt, weshalb ihr für das Verfahren auch eine Parteientschädigung zustehe. Die Vorinstanz habe ihr eine solche zu Unrecht mit der Begründung verwehrt, sie habe ihren Antrag auf Parteientschädigung weder begründet noch belegt. Gemäss Art. 105 Abs. 2 ZPO spreche das Gericht die Parteientschädigung nach den Tarifen zu. Eine Kostennote könne zwar eingereicht werden. Der Antrag auf Parteientschädigung müsse indes nicht beziffert werden, zumal die Gerichte im Rahmen der anwendbaren kantonalen Tarife nach ihrem Ermessen über diese entscheiden würden. Bei einem Streitwert von Fr. 18'500.– stehe ihr – in Anwendung von § 4 AnwGebV und unter Berücksichtigung einer Ermässigung von 33,3% für das summarische Verfahren – eine Parteientschädigung von Fr. 1'855.– (inkl. MwSt.) zu (Urk. 20 Rz. 3 ff.).

3.2. Eine Parteientschädigung wird – entsprechend der Dispositionsmaxime – nur auf Antrag einer Partei hin zugesprochen (Botschaft ZPO BBl 2006 7296; BK ZPO-Mart/Sterchi, Art. 105 N 6; ZK ZPO-Jenny Art. 105 N 6). Dabei ist die Bezifferung des Antrags auf Parteientschädigung nicht erforderlich, da es den Parteien gemäss Art. 105 Abs. 2 ZPO freisteht, ob sie eine Kostennote einreichen wollen oder nicht. Fehlt eine Bezifferung, legen die Gerichte die Parteientschädigung nach ihrem Ermessen anhand der kantonalen Tarife fest (Art. 105 Abs. 2 i.V.m. Art. 96 ZPO; BGE 140 III 444 E. 3.2.2; BGE 140 III 159 E. 4.4). Entsprechend können die Parteien dem Gericht entweder beantragen, Parteikosten in angemessener Höhe zuzusprechen – wofür bereits eine Kurzformel ("unter Kosten- und Entschädigungsfolge"; "unter o./e. Entschädigungsfolge" und dergleichen) genügt –, oder sie können einen bezifferten und substantiierten Antrag stellen, was regelmässig durch Einreichen einer Kostennote geschieht (BK ZPO-Marti/Sterchi, Art. 105 N 7a; ZK ZPO-Jenny Art. 105 N 6; DIKE-Komm ZPO-Grütter, Art. 105 N 6). Diese muss spätestens vor der Urteilsberatung eingereicht werden. Geschieht dies nicht, werden die Parteikosten nach kantonalem Tarif festgelegt (ZK ZPO-Jenny Art. 105 N 7).

3.3. Mit Stellungnahme vom 8. Dezember 2025 beantragte die Gesuchsgegnerin hinsichtlich der Zusprechung einer Parteientschädigung im vorinstanzlichen Verfahren, was folgt (Urk. 6 S. 1):

"1. […]

2. […]

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge (zuzgl. MWST)."

3.4. Bei dieser Kurzformel handelt es sich um einen geläufigen Antrag auf Zusprechung einer Parteientschädigung in angemessener Höhe. Da die Gesuchsgegnerin anschliessend keine Kostennote einreichte und ihren Antrag auch nicht anderweitig näher konkretisierte, überantwortete sie die Festlegung der Höhe der ihr zuzusprechenden Parteientschädigung ganz dem vorinstanzlichen Ermessen, wozu sie nach dem Gesagten auch berechtigt war. Mit anderen Worten war sie – entgegen der Vorinstanz (Urk. 23 E. III. 3.3) – nicht dazu verpflichtet, ihren Anspruch näher zu begründen oder gar zu belegen. Indem die Vorinstanz den Antrag auf Parteientschädigung gestützt auf diese Überlegungen abwies, verletzte sie Art. 105 Abs. 2 ZPO.

3.5. Wie die Gesuchsgegnerin zu Recht ausführt, obsiegte sie im vorinstanzlichen Verfahren zu rund 95% (Urk. 20 Rz. 3). Der Gesuchsteller ersuchte für eine Grundforderung von Fr. 18'500.– (zzgl. 5% Zins seit 3. Oktober 2023), eine Umtriebsentschädigung von Fr. 1'800.– sowie Betreibungskosten von Fr. 104.– um Erteilung der definitiven Rechtsöffnung. Die Vorinstanz erteilte diese aber nur gerade im Umfang von insgesamt Fr. 806.35 (Urk. 20 Rz. 3 ff.). Entgegen der Gesuchsgegnerin beläuft sich der Streitwert des vorinstanzlichen Verfahrens aber nicht auf Fr. 18'500.–, sondern auf Fr. 20'404.–, zumal neben der Grundforderung von Fr. 18'500.– auch die Anträge betreffend Umtriebsentschädigung und Betreibungskosten für den Streitwert massgeblich sind (vgl. Art. 93 Abs. 1 ZPO).

Gemäss § 4 Abs.1 AnwGebV berechnet sich die ordentliche Gebühr in vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit einem Streitwert zwischen Fr. 20'000.– und Fr. 40'000.– wie folgt: Fr. 3'900.– plus 11 % des Fr. 20'000.– übersteigenden Wertes. Vorliegend ergibt dies eine ordentliche Gebühr von Fr. 3'944.45. Gemäss § 9 AnwGebV ist die ordentliche Gebühr im summarischen Verfahren sodann auf zwei Drittel bis einen Fünftel ermässigt. Die Gesuchsgegnerin macht in diesem Zusammenhang geltend, vorliegend rechtfertige sich eine Ermässigung um 33.3%, da ne-

ben einer ausführlichen Vor- und Nachbesprechung zwischen Klient und Rechtsvertreter auch eine ausführliche Eingabe nötig gewesen sei. Zudem hätten eine komplexe Verrechnung abgetretener Forderungen und eine komplizierte Zinsberechnung vorgenommen werden müssen. Angesichts der erheblichen Komplexität sei eine höhere Ermässigung nicht angemessen (Urk. 20 Rz. 10). Dem kann grundsätzlich gefolgt werden. Allerdings ist vorliegend bei der Festlegung der Parteientschädigung – wie im Übrigen auch die Gesuchsgegnerin selbst ausführt (Urk. 20 Rz. 9) – ebenfalls zu berücksichtigen, dass ihr Rechtsvertreter sie im betreffenden Verfahren zeitlich nur beschränkt vertrat, namentlich nahm er nicht an der Hauptverhandlung vom 9. Dezember 2025 teil (vgl. vorinstanzliches Prot. S. 2). Hierfür rechtfertigt sich gestützt auf § 12 Abs. 2 AnwGebV ein weiterer Abschlag von 20%. Daraus resultierte im Ergebnis eine Parteientschädigung von gerundet Fr. 2'274.– (inkl. MwSt.), was angesichts des Umstands, dass die Gesuchsgegnerin im vorinstanzlichen Verfahren zu 95% obsiegt hat, letztlich zu einer angemessenen Parteientschädigung von Fr. 2'160.– (inkl. MwSt.) führen würde. Da die Gesuchsgegnerin vorliegend aber eine Parteientschädigung von Fr. 1'855.– (inkl. MwSt.) verlangt (Urk. 20 S. 2), ist ihr im Lichte des Dispositionsgrundsatzes auch eine solche zuzusprechen.

3.6. Damit obsiegt die Gesuchsgegnerin im Beschwerdeverfahren. Zwar entgeht der Gesuchsteller den Kosten- und Entschädigungsfolgen nicht dadurch, dass er sich im Beschwerdeverfahren eines Antrags enthält (vgl. Seiler, Die Berufung nach ZPO, 2013, Rz. 1564). Allerdings wurde das Beschwerdeverfahren durch das Vorgehen der Vorinstanz veranlasst, weshalb es sich rechtfertigt, die Gerichtskosten in Anwendung von Art. 107 Abs. 2 ZPO auf die Gerichtskasse zu nehmen. Der von der Gesuchsgegnerin geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 450.– (Urk. 25 f.) ist ihr daher durch die Obergerichtskasse zurückzuzahlen. Bei dieser Sachlage ist der Gesuchsteller aber auch nicht als unterliegend zu betrachten, weshalb er der Gesuchsgegnerin auch nicht entschädigungspflichtig wird (vgl. OGer ZH LC240024 vom 11. Dezember 2024, E. 3). Folglich sind für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

Es wird erkannt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird Dispositiv-Ziffer 3 des Urteils des Einzelgerichts im summarischen Verfahren am Bezirksgericht Andelfingen vom 19. Februar 2026 aufgehoben und durch folgende Fassung ersetzt:

   "3. Der Gesuchsgegnerin wird eine Parteientschädigung von Fr. 1'855.– zugesprochen."

2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr fällt ausser Ansatz. Der von der Gesuchsgegnerin für das zweitinstanzliche Verfahren geleistete Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 450.– wird dieser zurückerstattet.

3. Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

   Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

   Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

   Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 1'855.–.

   Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

   Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG

Zürich, 10. Juli 2026

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Vorsitzende:	Der Gerichtsschreiber:
lic. iur. A. Huizinga	Dr. N. Müller

versandt am:
lm